



2024.02823

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

PLANGENEHMIGUNGSENTSCHEID BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME

GEMEINDE FIESCH

I. Eingesehen

- das Auflagedossier «Gewässerraum Gemeinde Fiesch» vom Oktober 2017 mit dem darin enthaltenen Plan «Plan der Gewässerräume» vom Oktober 2017, dem technischen Bericht vom Oktober 2017 und den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2018;
- das Gesuch der Gemeinde Fiesch um Homologation der aufgelegten Pläne und Vorschriften vom 14. Februar 2019, mit welchem die Gemeinde bestätigt, dass das Dossier während 30 Tagen öffentlich aufgelegt hat und dass sechs Einsprachen eingegangen sind;
- die eingegangene Einsprache der VZ Immobilien AG, vertreten durch Franz-Josef Volken vom 18. Januar 2019;
- die eingegangene Einsprache der Volken Handels AG, vertreten durch Martin Volken vom 18. Januar 2019;
- die eingegangene Einsprache der Volag Bau GmbH, vertreten durch Franz-Josef Volken vom 18. Januar 2019;
- die eingegangene Einsprache von Markus Bortis, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Ruppen vom 18. Januar 2019;
- die am 22. Januar 2019 eingegangene Einsprache von Russi Walter;
- die eingegangene Einsprache der Erbgemeinschaft Lambrigger, vertreten durch Ernst Dätwyler vom 18. Januar 2019;
- die Stellungnahme des Planungsbüros geformer igp AG zu den Einsprachen vom 12. Februar 2019;
- Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- Art. 14 und 31 ff. des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (GNGWB);
- das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009;

- die abgegebenen Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) vom 13. März 2019,
 - Dienststelle für Mobilität (DFM) vom 18. März 2019,
 - Dienststelle für Umwelt (DUW) vom 22. März 2019,
 - Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 27. März 2019,
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) vom 1. April 2019,
 - Kantonales Amt Rhonewasserbau (KAR) vom 1. April 2019,
 - Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) vom 9. April 2019,
 - ehemaligen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) vom 9. April 2019;
- die anlässlich der Einigungsverhandlung vom 13. November 2019 beigebrachten Unterlagen von Walter Russi, vertreten durch Rene Russi;
- das Schreiben von Rechtsanwalt Patrick Ruppen vom 14. November 2019, in welchem sich dieser nach dem Protokoll der Einigungsverhandlung erkundigt;
- das Schreiben von Ruth und Paul Lambrigger vom 7. März 2020, in welchem sich diese nach dem Protokoll der Einigungsverhandlung erkundigen;
- die Protokolle der Einigungsverhandlungen vom 13. November 2019, welche am 30. März 2020 an die Einsprecher versandt wurden;
- den Technischen Bericht sowie die dazugehörigen Pläne der Neuauflage des Gewässerraums im Bereich Leegraben (Abschnitte LEE02 und LEE03);
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 36 vom 09. September 2022 betreffend Neuauflage des Gewässerraums im Bereich Leegraben;
- die eingegangene Einsprache von Markus Bortis, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Ruppen vom 06. Oktober 2022;
- die Stellungnahme der Gemeinde vom 25. Oktober 2022 zur Einsprache von Markus Bortis;
- die Eingabe von Markus Bortis vom 02. November 2022, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Ruppen, wonach an der Einsprache festgehalten wird;
- die zu den Plananpassungen im Bereich Leegraben abgegebenen Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) vom 16. März 2023,
 - Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 17. März 2023,
 - Dienststelle für Mobilität (DFM) vom 22. März 2023,
 - Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) vom 28. März 2023,
 - Dienststelle Naturgefahren (DNAGE) vom 31. März 2023,
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) vom 3. Mai 2023,
 - Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) vom 16. Mai 2023,
- die Schreiben des VRDMRU an Kurt und Charlotte Lambrigger vom 11. April 2024, in welchen den beiden (Mit-)Eigentümern der Parzelle Nr. 1147 die Möglichkeit geboten wurde, ihre Einsprache zurückzuziehen;
- der unterzeichnete Einspracherückzug von Kurt Lambrigger vom 15. April 2024 sowie der von Charlotte Lambrigger unterschriebene Einspracherückzug vom 1. Mai 2024
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1. Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 14 und 31 ff. GNGWB das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2. Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b GNGWB obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für Fliessgewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören. Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Fiesch befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3. Der Art. 14 Abs. 3 GNGWB legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4. Nach Art. 31 GNGWB ist der Staatsrat die zuständige Behörde für die Genehmigung der Gewässerräume. Es muss ein Auflageprojekt gemäss den geltenden Ausführungsbestimmungen erstellt werden, welches vor der öffentlichen Auflage den betroffenen Dienststellen und Ämtern zur Vernehmlassung unterbreitet wird (Art. 32 und 31 Abs. 4 GNGWB). Das Auflageprojekt und die dazugehörigen Unterlagen werden während 30 Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jede interessierte Person einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Allfällige Einsprachen müssen innert dreissig Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 35 GNGWB). Der Gemeinderat überweist dem Staatsrat grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist der öffentlichen Auflage das Dossier mit der Bestätigung der öffentlichen Auflage, den allfälligen Einsprachen und seiner Stellungnahme zum Projekt und zu den eingereichten Einsprachen (Art. 36 GNGWB). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2018 ordentlich publiziert. Innert der gesetzlichen Frist wurden sechs Einsprachen hinterlegt, welche nachfolgend unter Ziff. 4 behandelt werden. Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt auf Antrag des Instruktionsorgans. Er entscheidet über die unerledigten Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind (Art. 39 GNGWB).

Nach Art. T1-1 Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau gilt das Gesetz ab seinem Inkrafttreten. Jeder Genehmigungsentscheid der nach seinem Inkrafttreten gefasst wird, hat sich nach diesem Gesetz zu richten. Die vorgängige Vernehmlassung nach Art. 31 GNGWB ist jedoch für Projekte, die vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt wurden, nicht anwendbar. Das vorliegende Projekt wurde vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt, weshalb keine vorgängige Vernehmlassung durchgeführt werden musste. Das vorliegend durchgeführte Verfahren entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.

2. Tragweite des Projekts

- 2.1. Die Gemeinde Fiesch beantragt in ihrer Eingabe vom 14. Februar 2019 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat

und bestätigt, dass sechs Einsprachen betreffend dieses Dossier eingegangen sind. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Chiebodenstafel, Altbach, Löüeli, Gibelbach, Mossgrabe, Wysswasser und Leegrabe. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.

- 2.2. Im Laufe des Verfahrens wurde der Gewässerraum des Leegrabens auf einem Teilabschnitt (Abschnitte LEE02 und LEE03) neu bestimmt und festgelegt. Der Leegraben befindet sich in Siedlungsnähe. Der Gewässerraum wurde angepasst und verläuft nun in den Abschnitten LEE02 und LEE03 linksseitig dank der vorherrschenden Kegeltopographie. Das Dossier der Abänderung im Bereich Leegraben wurde öffentlich aufgelegt.
- 2.3. Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass der Altbach an die Gemeinde Lax angrenzt. Die Gemeinde Lax hat ihre Einverständniserklärung zur Ausscheidung des Gewässerraums des Altbach erteilt.
- 2.4. Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Fiesch ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im Plan «Plan der Gewässerräume» im Massstab 1:1'000, 1:2'000 und 1:5'000 vom Oktober 2017 sowie für den angepassten GWR des Leegrabens Abschnitt LEE02 und LEE03 in den Planunterlagen von August 2022 abgebildet werden. Sämtliche Planunterlagen sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier einen Technischen Bericht mit Anhängen, welcher dem Staatsrat ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen ist. Die entsprechenden Dokumente dienen als zusätzliche Informationen für alle Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Das Auflagedossier enthält auch Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) eines oberirdischen Gewässers.
- 2.5. Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektiven, gesamten Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im Plan «Plan der Gewässerräume» im Massstab 1:1'000, 1:2'000 und 1:5'000 vom Oktober 2017 abgebildet und untenstehend beurteilt (siehe Ziffer 5. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1. Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne weitere Bemerkungen abgegeben. Daran hielt sie in der zweiten Stellungnahme vom 3. Mai 2023 fest.
- 3.2. Die Dienststelle für Mobilität (DFM) hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben. Die Bedingungen werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

In der Stellungnahme zu den Plananpassungen vom 22. März 2023 hat die Dienststelle in Bezug auf die Thematik «Kantonsstrassen Studien und Unterhalt» drei zusätzliche Bedingungen formuliert, welche ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen werden. Betreffend «Kunstabauten» führte die Dienststelle aus, dass der Leegraben sowie der Löüeli unter der NG154 Fiesch-Fieschertal hindurchführe und im Inventar der Kunstabauten nicht enthalten sei. Hierzu wurde ebenfalls eine Bedingung formuliert, welche ins Dispositiv aufgenommen wird. Dasselbe gilt in Bezug auf den Moosgrabe.

- 3.3. Die Dienststelle für Umwelt hat das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV), Bodenschutz (VBBo), Lärmschutz (LSV), Erschütterungen, Luftreinhaltung (LRV), nicht ionisierende Strahlung (NIS), Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA), Chemikalien-Risiko (ChemRRV), Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, RUVPV) sowie aufgrund der der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster. Sie hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne Bedingungen abgegeben.

Die Dienststelle führte betreffend Gewässerschutz aus, dass das Projekt gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche im Gewässerschutzbereich A_u (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser) liege. Bezüglich der belasteten Standorte wurde darauf hingewiesen, dass sich die folgenden belasteten Standorte im Gewässerraum befänden:

- Die ehemalige Deponie Altbach (D-6061-157-00), auf den Parzellen Nrn. 1131, 3091, 2801 und 1196, die im Gewässerraum des Altbaches liege.
- Die Betriebsstandorte «Auto Walpen AG» (E-6057-002-00) auf der Parzelle 1718 und «Sabag – Sand- und Kiesanlage Imhasly, Bodenmann & Wyden» (E-6057-017-00) auf der Parzelle Nr. 3026, die im Gewässerraum des Wysswassers liegen.

Die Dienststelle präzisiert betreffend belastete Standorte, dass die Bewertung der Erosionsgefahr dieser Standorte durch die Wasserläufe im Falle von Hochwasserereignissen vorher verlangt werden könnte. Dies müsse aber noch vom Bund und den Kantonen geklärt werden. Ein belasteter Standort dürfe zudem durch die Erstellung oder die Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn er nicht sanierungsbedürftig sei und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werde (Art. 3 AltIV).

- 3.4. Die Dienststelle für Raumentwicklung hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung abgegeben und führte Folgendes aus:

Gemäss dem Merkblatt Gewässerraum im Siedlungsgebiet (ARE UVEK und BPUK vom 18. Januar 2013) obliegt es der Dienststelle für Raumentwicklung zu beurteilen, ob ein Gebiet innerhalb der Bauzone dicht überbaut ist oder nicht. Diesbezüglich ist die DRE der Ansicht, dass es sich bei den Abschnitten WYS02, WYS03 und WYS04 rechts- und linksufrig um dicht überbautes Baugebiet (Zentrums- und Kernzone im ländlichen Gebiet) im Sinne der GSchV handelt und somit der effektive Gewässerraum des Wysswassers entsprechend massvoll reduziert werden kann.

Gemäss den vorliegenden Unterlagen entspricht der effektive Gewässerraum, welcher pro Abschnitt vorgeschlagen wird, den gesetzlich vorgegebenen Dimensionen. Die Dienststelle kann eine positive Vormeinung abgeben, da vorliegend mit der Festlegung des Gewässerraumes die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung sichergestellt werden können. Die Auflagen sind dem Dispositiv zu entnehmen.

In der Stellungnahme vom 17. März 2023 zu den Plananpassungen Leegraben hat die Dienststelle eine positive Vormeinung ohne weitere Bemerkungen abgegeben.

- 3.5. Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung abgegeben. Sie führte aus, dass auf dem Territorium der Gemeinde Fiesch die bestehende Wasserkraftanlage der Kraftwerk Wysswasser AG in Betrieb sei. Die Infrastrukturen der betreffenden Wasserkraftanlage (Wasserfassung, Entsander, Druckleitung etc.) seien gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV als standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse im

Gewässerraum zulässig. Die gestellte Bedingung wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

Betreffend die Plananpassungen Leegraben führte die Dienststelle in ihrer Stellungnahme vom 16. März 2023 aus, dass sie keine Bemerkungen oder Bedingungen habe, zumal die Nutzung der Wasserkraft nicht tangiert sei.

- 3.6. Das ehemalige kantonale Amt für Rhonewasserbau hat eine positive Stellungnahme abgegeben, da der Gewässerraum mit dem Rhoneprojekt kompatibel sei.
- 3.7. Die Dienststelle für Landwirtschaft hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben. Die Bedingungen wurden in der zweiten Vormeinung vom 28. März 2023 wiederholt. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.
- 3.8. Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung abgegeben. Betreffend den Bereich «Natur» führte sie aus, dass der kantonale Schutzperimeter des Amphibienlaichgebiets Chiebodestafel von nationaler Bedeutung im definitiven Gewässerraum integriert worden sei.
- 3.9. Die Dienststelle Naturgefahren hat in ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung ohne weitere Bemerkungen abgegeben.

4. Behandlung der Einsprachen

4.1. Einsprache der VZ Immobilien AG, vertreten durch Martin Volken

Mit Eingabe vom 18. Januar 2019 hat die VZ Immobilien AG, vertreten durch Martin Volken gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. Die VZ Immobilien AG ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 1123, welche vom Gewässerraum der «Lee» betroffen ist. Die Einsprecherin ist damit durch das vorliegende Aufgedossier berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse aufzuweisen, weshalb sie zur Einsprache legitimiert ist. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprecherin macht in ihrer Einsprache geltend, die Parzelle Nr. 1123 werde durch die Festlegung des Gewässerraums praktisch vollständig entwertet und eine sinnvolle Nutzung der Parzelle werde dadurch ausgeschlossen. Dies bedeute eine massive Verletzung der Eigentumsgarantie. Bei der «Lee» handle es sich zudem um ein derart kleines Gewässer, dass angesichts dessen und der topografischen Verhältnisse die Festlegung eines Gewässerraumes für dieses kleine Gewässer zumindest im Bereich der Parzelle Nr. 1123 nicht nötig sei. Die Einsprecherin stellt den Antrag, dass auf die Festlegung des Gewässerraums im Bereich der Parzelle Nr. 1123 verzichtet werden solle.

Am 13. November 2019 wurde eine Einspracheverhandlung durchgeführt. Das Planungsbüro geformer igp AG führte aus, dass es sich beim Leegraben um ein öffentliches Fliessgewässer handle. Dies werde auch durch die Gewässerkarte der Dienststelle Naturgefahren so bestätigt. Es sei daher ein Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV festzulegen. Bei den Strukturen, wie sie heute vorliegen, handle es sich um ein teils verrohrtes Gewässer. Ein Gefahrenpotenzial sei vorhanden. Es müsse ein Gewässerraum von mind. 11 Metern ausgeschieden werden (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV). Der Ingenieur führte auf die Frage des Vertreters der Einsprecherin aus, dass nicht alles verrohrt werden könne, da eine Verrohrung aus Sicht des Hochwasserschutzes nicht vorteilhaft sei. Die Einsprecherin brachte weiter vor, dass zumindest eine Verlegung des Gewässerraumes nach Osten geprüft werden solle.

Der Vertreter der Einsprecherin brachte anlässlich der Einspracheverhandlung des Weiteren vor, der Verlauf des Gewässers «Lee» sei auf den Plänen falsch eingezeichnet. Die Fliessrichtung stimme zwar, jedoch sei das Gewässer immer auf der linken Seite verlaufen und liege auf den Plänen damit zu weit im Westen. Es wurde vereinbart, die Situation des Gewässers vor Ort zu besichtigen. Die Einsprecherin wurde darüber informiert, dass der Verlauf des Gewässers

überprüft werde. Der Gewässerraum müsse jedoch als Korridor ausgeschieden werden und an der Breite von 11 m könne nichts geändert werden.

Das Protokoll der Einspracheverhandlung wurde der Einsprecherin am 30. März 2020 zugestellt und es wurde ihr die Möglichkeit gegeben, die Einsprache zurückzuziehen. Die Einsprecherin retournierte das Formular am 21. April 2020 und merkte an, sie werde die Einsprache zurückziehen, sofern eine Verschiebung nach Osten möglich sei.

Die Parzelle der Einsprecherin liegt im Bereich LEE03. Wie anlässlich der Einigungsverhandlung und Ortsschau vom 13. November 2019 besprochen wurde, muss der Gewässerraum in diesem Abschnitt neu definiert werden. Der Gewässerraum des Leegrabens wurde auf den Teilabschnitten LEE02 und LEE03 neu bestimmt und festgelegt. Der Leegraben befindet sich in Siedlungsnähe. Der Gewässerraum wurde angepasst und verläuft nun in den Abschnitten LEE02 und LEE03 linksseitig dank der vorherrschenden Kegeltopographie. Das Dossier der Abänderung im Bereich Leegraben wurde am 09. September 2022 ergänzend öffentlich aufgelegt. In diesem Bereich liegt die minimale Breite des Gewässerraumes unverändert bei 11 Metern. Gegen diese öffentliche Auflage wurde keine Einsprache eingereicht.

Gemäss dem Technischen Bericht weist der Leegraben im betreffenden Abschnitt LEE03 eine massgebliche natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 Meter auf. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV muss die Breite des Gewässerraumes für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite mindestens 11 m betragen. Deshalb beträgt der minimale Gewässerraum vorliegend 11 Meter.

Die Einsprecherin rügt eine Verletzung der Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV, indem sie geltend macht, ihr Eigentum werde durch die Ausscheidung des Gewässerraumes beeinträchtigt bzw. eingeschränkt. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, steht die Eigentumsgarantie in casu der Ausscheidung des Gewässerraumes auf den Parzellen der Einsprecherin nicht entgegen. Art. 26 BV statuiert die Eigentumsgarantie als Grundrecht. Damit ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, ist Art. 36 BV massgebend. Nach Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Die Festlegung des Gewässerraumes stützt sich ab auf die gesetzliche Grundlage von Art. 36a GSchG, wonach die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festlegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung (Gewässerraum). Nach Sinn und Zweck der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (GSchG und GSchV) ist grundsätzlich bei allen oberirdischen Fliessgewässern (sowie Seen) ein Gewässerraum auszuscheiden. Darin eingeschlossen sind auch die eingedolten Gewässer, welche den oberirdischen Gewässern zuzuordnen sind, so dass grundsätzlich auch für (teilweise oder gänzlich) eingedolte Gewässer ein Gewässerraum festzulegen ist. Die Grösse der Gewässer ist hierbei unbeachtlich. Auch kleine und sehr kleine Gewässer gelten als Gewässer im Sinne der bundesrechtlichen Gewässerschutzgesetzgebung, weshalb auch für diese grundsätzlich ein Gewässerraum auszuscheiden ist. Nur wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Absatz 5 GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden. Das öffentliche Interesse ist mit den Interessen des Hochwasserschutzes sowie der Sicherung der Funktionen des Gewässerraumes zu begründen.

Demgegenüber macht die Einsprecherin ihr privates Interesse auf vollständige und uneingeschränkte Bewirtschaftungsmöglichkeiten ihrer Parzellen geltend. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die baulichen Möglichkeiten auf dem Grundstück aus den baugesetzlichen Bestimmungen und aus dem Zonenplan sowie Zonenvorschriften der Gemeinde ergeben. Diese werden durch die Festlegung des Gewässerraumes nicht verändert. Die Interessenabwägung ergibt daher, dass die vorliegende Festlegung des Gewässerraumes als verhältnis- und rechtmässig zu betrachten sind. Durch eine Verschiebung nach links/Osten sind die Einschränkungen zudem als praktisch nicht vorhanden zu betrachten, was auch der Grund ist, weswegen sich der Einsprecher im Falle einer Verschiebung nach Osten bereit erklärt hat, die Einsprache zurückzuziehen. Die verlangte Verschiebung wurde vorgenommen und erneut

ergänzend aufgelegt. Gegen diese Auflagen gingen keine Einsprachen ein, weshalb davon auszugehen ist, dass der Einsprecher damit einverstanden war.

Insgesamt betrachtet, aufgrund der vorstehenden Ausführungen, den Darlegungen der kantonalen Dienststellen, den anwendbaren Bestimmungen der GSchV, den Interessen der Einsprecherin und den öffentlichen Interessen an der gesetzeskonformen Festlegung der Gewässerräume (inkl. den dabei verfolgten Zielen des Hochwasserschutzes und des Erhalts der natürlichen Funktionen der Gewässer) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass der Eingriff in die Eigentumsrechte der Einsprecherin den gesetzlichen Anforderungen nach Art. 36 BV genügt und damit rechtmässig erfolgt. Die urteilende Behörde sieht vorliegend keine Veranlassung, von der fachlichen und technisch nachvollziehbaren Ansicht des Ingenieurbüros sowie der kantonalen Dienststelle abzuweichen.

Nach dem Gesagten gilt die Einsprache primär als durch Rückzug erledigt. Ungeachtet dessen wäre die Einsprache abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.2. Einsprache der Volken Handels AG, vertreten durch Martin Volken

Mit Eingabe vom 18. Januar 2019 hat die Volken Handels AG, vertreten durch Martin Volken, gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. Die Volken Handels AG ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 245, 246, 247, 248, 249, 215, 2383, 213, 214, 2072 und 162, welche vom Gewässerraum Wysswasser betroffen sind. Die Einsprecherin ist damit durch das vorliegende Aufgedossier berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse aufzuweisen, weshalb sie zur Einsprache legitimiert ist. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprecherin macht in ihrer Einsprache geltend, auf den genannten Parzellen befänden sich Campingwohnbauten. Die Campingzone sei homologiert. Die Nutzung erfolge damit rechtmässig. Eine Baubewilligung liege ebenfalls vor. Die Festlegung des Gewässerraums bedeute einen massiven Eingriff in das Eigentum der Volken Handels AG. Aufgrund der Grösse des Gewässers und der tatsächlichen Gefahrensituation vor Ort sei eine Festlegung des Gewässerraums im vorliegenden Fall nicht notwendig. Hinzu komme, dass gemäss der entsprechenden Gesetzgebung der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten und den topografischen Verhältnissen anzupassen sei. Im vorliegenden Fall sei deshalb im Bereiche, wo die Campinganlagen dicht nebeneinander stehen beziehungsweise die Campingzone dicht bebaut sei, auch deshalb auf die Festlegung eines Gewässerraums zu verzichten.

Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 13. November 2019 wurde der Bestandesschutz thematisiert. Gemäss Art. 41c Absatz 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Zudem ist der notwendige Unterhalt zulässig. Damit sind bauliche Massnahmen gemeint, welche die Anlage in ihrem ursprünglichen Zustand schützen, nicht aber ausbauen, in ihrer Zweckbestimmung ändern oder den Erhalt über die normale Lebensdauer hinaus sichern. Bestehende Nutzungen/Überbauungen werden demnach durch den Gewässerraum nicht verändert. Bei künftigen veränderten Nutzungen sind jedoch die Vorschriften des Gewässerraums einzuhalten.

Nach Sinn und Zweck der Gewässerschutzgebung des Bundes (GSchG und GSchV) ist grundsätzlich bei allen Fliessgewässern (sowie Seen) ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Gewässerraum ist gemäss Art. 41a GSchV festzulegen, welcher klare Vorgaben zur Berechnung der Gewässerraumbreite enthält. Es handelt sich hier um mathematische Formeln, von denen nicht abgewichen werden darf. Dazu wird die Berechnungsformel gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben von Art. 41a GSchV angewandt. Es gibt keinen Ermessensspielraum. Der Gewässerraum stellt neben dem Hochwasserschutz gemäss Art. 41a GSchV auch die natürlichen Gewässerfunktionen (Revitalisierung, Ökologie, Natur und Landschaft) sicher. Aus diesem Grund ist eine Ausscheidung entlang des Ufers des Wysswasser erforderlich.

Das Wysswasser ist auf diesem Abschnitt als grosses Fliessgewässer bestimmt. Eine Reduktion des Gewässerraumes könnte gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV sowie Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern nur in dicht

überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, und dies nur soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Beides ist vorliegend nicht der Fall. Eine Reduktion des Gewässerraums aufgrund dicht überbautem Gebiet ist im Bereich des Campingplatzes nicht gegeben, und auch aus Hochwasserschutzinteressen ist keine Reduktion des Gewässerraums möglich. Anlässlich der Einspracheverhandlung wurden die Vertreter der Einsprecherin vom zuständigen Ingenieur der Dienststelle Naturgefahren darüber informiert, dass ein Campingplatz nicht als dicht überbautes Gebiet im Sinne von Art. 41c GSchV gelten könne. Der Campingplatz bestehe zu einem grossen Teil aus Fahrnisbauten (Standparzellen für Camper, Wohnwagen, Zelte).

Gemäss Auskunft der DRE gilt es anzumerken, dass die Parzelle Nr. 245 nicht in der Bauzone liege und folglich nicht einer Beurteilung betreffend «dicht überbaut» unterzogen werde. Der Campingbereich weiter nördlich liege nur teilweise in der Bauzone (Zone für gemischten Camping). Gemäss aktueller Situation stehe auf einer Reihe von ca. 200 Metern Wohnmobilen. Ein Camping bestehe zudem vornehmlich aus Fahrnisbauten, dies gelte nicht als Siedlungsgebiet. Dieser 200 Meter lange Abschnitt grenze nicht an weitere Bauzonen, sondern an Landwirtschaftszonen an. Er liege ausserdem in der Peripherie des Siedlungsgebietes und sei nicht für die bauliche Entwicklung der Gemeinde angedacht. Entsprechend liegt in casu kein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums vor.

Zudem befinde sich der Camping in der Hochwassergefahrenzone, was bedeute, dass der Hochwasserschutz zwingend zu berücksichtigen sei. Anders als bei festen Gebäuden und Anlagen sei dies, gemäss Aussagen des zuständigen Ingenieurs der Dienststelle Naturgefahren, im Bereich eines Campings insbesondere problematisch, da Camper und Wohnmobile mangels fester Verbindung zum Boden (mangels Fundament) als zusätzlich gefährdet einzustufen seien.

Gemäss obiger Ausführungen sei beim vorliegenden Gewässer die Grundlage für einen natürlichen Gewässerraum gegeben und die bestehenden Campingbauten stellen keinen Grund für eine Verschiebung dar. Auch aufgrund der Morphologie sei eine Verschiebung auf die gegenüberliegende Seite nicht möglich. Eine Verlagerung des Gewässerraums linksufrig sei aufgrund des Hanges nicht möglich. Zudem mache eine solche Verlagerung aus Sicht der Hydraulik keinen Sinn. Diese Ausführungen wurden sowohl vom Ingenieur des Planungsbüros geformer, welcher an der Einigungsverhandlung anwesend war, sowie auch vom zuständigen Ingenieur der Dienststelle Naturgefahren gestützt. Ersterer erklärte zudem, dass eine rechtsufrige Reduktion nicht möglich sei, da der gesamte Korridor gewährleistet werden müsse.

Gemäss dem Technischen Bericht weist das Wysswasser im betreffenden Abschnitt WYS06 eine massgebliche natürliche Gerinnesohlenbreite von 18 Metern auf. Gemäss der anwendbaren kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern umfasst der minimale Gewässerraum gemäss Art. 3 Abs. 1 die natürliche Gerinnesohlenbreite, die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite, den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke) des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke wie auch den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung. Unter Berücksichtigung eines Uferstreifens von je 15 Metern (gemäss Gewässerraumbestimmung von grossen Fliessgewässern) resultiert eine Gewässerraumbreite von 48 Metern. Demgemäss beträgt der minimale Gewässerraum im Bereich der Parzellen der Einsprecherin: 48 Meter.

In diesem Zusammenhang wurde in Form eines Querprofilplans (Wys_01 und Wys_06) nachgewiesen, dass die hier gewählte Gewässerraumbreite als angemessen gelte und eine Verschiebung des Gewässerraums auf die linke Seite aufgrund der örtlichen Topographie nicht möglich sei. Entsprechend sei der Gewässerraum wie öffentlich aufgelegt zu belassen.

Die Einsprecherin rügt eine Verletzung der Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV, indem sie geltend macht, durch die Ausscheidung des Gewässerraumes werde in ihr Eigentum eingegriffen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, steht die Eigentumsgarantie in casu der Ausscheidung des Gewässerraums auf den Parzellen der Einsprecherin nicht entgegen. Art. 26 BV statuiert die Eigentumsgarantie als Grundrecht. Damit ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, ist Art. 36 BV massgebend. Nach Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen

Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Die Festlegung des Gewässerraumes stützt sich ab auf die gesetzliche Grundlage von Art. 36a GSchG, wonach die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festlegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung (Gewässerraum). Nach Sinn und Zweck der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (GSchG und GschV) ist grundsätzlich bei allen oberirdischen Fliessgewässern (sowie Seen) ein Gewässerraum auszuscheiden. Eine Reduktion des Gewässerraumes könnte gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV sowie Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern nur in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, und dies nur soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Beides ist vorliegend nicht der Fall. Das öffentliche Interesse ist mit den Interessen des Hochwasserschutzes sowie der Sicherung der Funktionen des Gewässerraumes zu begründen.

Demgegenüber macht die Einsprecherin ihr privates Interesse auf vollständige und uneingeschränkte Bewirtschaftungsmöglichkeiten ihrer Parzellen geltend. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die baulichen Möglichkeiten auf dem Grundstück aus den baugesetzlichen Bestimmungen und aus dem Zonenplan sowie Zonenvorschriften der Gemeinde ergeben. Diese werden durch die Festlegung des Gewässerraumes nicht verändert. Zudem wurde vorliegend nur der zwingende, minimale Gewässerraum entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben festgelegt. Die vorliegende Festlegung des Gewässerraumes ist daher verhältnis- und rechtmässig.

Insgesamt betrachtet, aufgrund der vorstehenden Ausführungen, den Darlegungen der kantonalen Dienststellen, den anwendbaren Bestimmungen der GSchV, den Interessen der Einsprecherin und den öffentlichen Interessen an der gesetzeskonformen Festlegung der Gewässerräume (inkl. den dabei verfolgten Zielen des Hochwasserschutzes und des Erhalts der natürlichen Funktionen der Gewässer) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass die Festlegung des Gewässerraumes im umstrittenen Abschnitt den gesetzlichen Anforderungen entspricht und damit rechtmässig erfolgt. Die urteilende Behörde sieht vorliegend keine Veranlassung, von der fachlichen und technisch nachvollziehbaren Ansicht des Ingenieurbüros sowie der kantonalen Dienststelle abzuweichen. Dies unter anderem auch, da eine Verschiebung aufgrund der Topographie wegfällt.

Nach dem Gesagten ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.3. Einsprache der Erbgemeinschaft Lambrigger bzw. der Erben Ruth Lambrigger und Paul Lambrigger

Mit Eingabe vom 18. Januar 2019 hat die Erbgemeinschaft Lambrigger, vertreten durch Ernst Dätwyler als Erbenvertreter, gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. Die Erbgemeinschaft, zum damaligen Zeitpunkt Eigentümerin der Parzelle Nr. 1147, sah sich in ihren Eigentumsrechten durch das Projekt GWR Fiesch eingeschränkt. Am 13. November 2019 fand mit Vertretern der Erbgemeinschaft Lambrigger eine Einspracheverhandlung statt, bei welcher auch der zuständige Ingenieur der DNAGE, sowie Vertreter der Gemeinde Fiesch, des Planungsbüros geformer igp AG und des VRDMRU anwesend waren.

Mit Schreiben vom 4. März 2022 wies der Erbenvertreter Ernst Dätwyler den VRDMRU darauf hin, dass per Februar 2021 alle Liegenschaften aus der Erbgemeinschaft verteilt und folglich die Erbgemeinschaft als solches aufgelöst worden sei. Zudem seien gemäss Ernst Dätwyler lediglich Frau Ruth Lambrigger (Eigentümerin der Parzelle Nr. 352) und Herr Paul Lambrigger (Eigentümer der Parzellen Nr. 846 (25/200) und Nr. 847 (25/200), Nr. 881-884, Nr. 900 und 901, Nr. 902 (3/8)) an der Aufrechterhaltung der Einsprache interessiert. Nach Art. 34b i. V. m. Art. 44 VVRG ist zur Einsprache legitimiert, wer durch ein Projekt berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung bzw. Nicht-Umsetzung hat. Da sich die Einsprache vom 18. Januar 2019 gegen den GWR des Leegraben 03 im Bereich der Parzelle Nr. 1147 gerichtet hat und Ruth Lambrigger sowie Paul Lambrigger nach durchgeführter Erbteilung nicht mehr Eigentümer dieser beschriebenen Parzelle sind, sind diese nicht mehr vom Projekt berührt, haben demnach kein schutzwürdiges Interesse an der Nicht-Umsetzung des Projektes und können folglich die

Einsprache mangels Beschwerde- resp. Aktivlegitimation nicht in ihrem Namen weiterführen. Entsprechend ist die Einsprache von Ruth und Paul Lambrigger mangels Aktivlegitimation abzuweisen.

Die Parzelle Nr. 1147, welche im Bereich des Leegraben 03 liegt und Gegenstand der Einsprache vom 18. Januar 2019 war, ging im Rahmen der Erbteilung in das Miteigentum von Frau Charlotte Lambrigger und Herr Kurt Lambrigger über. Als «neue» Eigentümer dieser Parzelle sind sie aktivlegitimiert. Die «neuen» Eigentümer waren gemäss Schreiben von Ernst Dätwyler (04. März 2022) allerdings nicht an der Weiterführung der Einsprache interessiert. Dies bestätigten die beiden auch auf Rückfrage des zuständigen Juristen des VRDMRU. Per Schreiben vom 11. April 2024 wurden sowohl Kurt Lambrigger als auch Charlotte Lambrigger seitens VRDMRU die Möglichkeit geboten, Ihre Einsprache zurückzuziehen. Kurt Lambrigger unterzeichnete das Einspracherückzugsformular am 15. April 2024 und Charlotte Lambrigger am 1. Mai 2024. Entsprechend gilt die Einsprache bzgl. der Parzelle Nr. 1147 im Zusammenhang mit dem Leegraben 03 als durch Rückzug erledigt.

Ungeachtet der mangelnden Aktivlegitimation von Ruth und Paul Lambrigger, sowie des schriftlichen Einspracherückzugs von Charlotte und Kurt Lambrigger als Eigentümer der Parzelle Nr. 1147, gilt es hervorzuheben, dass sich die Einsprache vom 18. Januar 2019 gegen die Lawinenzone und die damit verbundenen Gefahrenzonen richtete. Die Einsprecher verkennen hierbei jedoch, dass das vorliegende Projekt nicht zur Bestimmung der Gefahrenzonen dient, sondern zur Festlegung des Gewässerraums. Die von den Einsprechern erwähnten Gefahrenzonen wurden bereits im Jahr 2015 öffentlich aufgelegt und im September 2016 vom Staatsrat homologiert. Die Rechtsmittelfrist bezüglich der Homologation der Gefahrenzonen in der Gemeinde Fiesch ist bereits seit mehreren Jahren abgelaufen und die Einsprache dagegen vom 18. Januar 2019 erfolgte deutlich verspätet. Dies wurde den Einsprechern bereits im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 13. November sowohl vom zuständigen Ingenieur der DNAGE sowie von geformer igp AG mehrfach mitgeteilt. Gegenstand des vorliegenden Dossiers bildet die Festlegung des GWR.

Ganz abgesehen von der Tatsache, dass die Einsprache gegen die Homologation der Gefahrenzonen viel zu spät und ausserhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht wurde, gilt es zu erwähnen, dass im Rahmen eines Projektes zur Festlegung des Gewässerraums nicht über eine Neudefinierung der Gefahrenzonen entschieden werden kann. Dies ist schlichtweg nicht Inhalt und Ziel des hier vorliegenden Projektes zur Festlegung des GWR in der Gemeinde Fiesch. Folglich ist die Einsprache vom 18. Januar 2019 ohnehin abzuweisen, soweit denn darauf einzutreten wäre.

4.4. Einsprache der Volag Bau GmbH, vertreten durch Martin Volken

Mit Eingabe vom 18. Januar 2019 hat die Volag Bau GmbH, vertreten durch Martin Volken, gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. Die Volag Bau GmbH ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 367, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Fiesch, welche vom Gewässerraum des Wysswassers betroffen ist. Die Einsprecherin ist damit durch das vorliegende Aufagedossier berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse aufzuweisen, weshalb sie zur Einsprache legitimiert ist. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprecherin macht in ihrer Einsprache geltend, die Parzelle Nr. 367 sei überbaut. Durch die Festlegung des Gewässerraums werde die Einsprecherin in ihrer Eigentumsgarantie verletzt. Die gegenüberliegende Seite des Wysswassers sei nicht überbaut. Es könne dementsprechend ohne Weiteres der Gewässerraum, falls dieser überhaupt nötig sei, vollständig auf die gegenüberliegende Seite verschoben werden. Die Einsprecherin beantragt in ihrer Einsprache, auf die Festlegung des Gewässerraumes im Bereiche der Parzelle Nr. 367 solle verzichtet werden.

Betreffend die Frage ob eine Parzelle als «dicht überbaut» anzusehen ist und welche Folgen sich daraus ergeben können, kann die Arbeitshilfe der BPUK «Gewässerraum – Modul 2» (Seite 13 Punkt B) konsultiert werden. Demnach ist mit der Entscheidung, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt oder nicht, noch nicht geprüft, ob und wieweit eine Reduktion der Gewässerraumbreite im Einzelfall tatsächlich zulässig ist. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass der Schutz vor Hochwasser auch mit einer Anpassung der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten gewährleistet werden kann. Für die Beurteilung ob der Hochwasserschutz im beschriebenen Fall

gewährleistet werden kann oder nicht wurde die Dienststelle Naturgefahren beigezogen, welche ausführte, dass der Gewässerraum aus ökologischen Aspekten und Hochwasserschutzinteressen im vorliegenden Fall nicht reduziert und entsprechend auch nicht gegen den Hang verschoben werden könne. Der GWR diene auch als «Reserve» für künftig zwingend noch umzusetzende Flussbauprojekte.

Am 13. November 2019 wurde eine Einspracheverhandlung durchgeführt.

Der zuständige Ingenieur der Dienststelle Naturgefahren führte aus, dass eine Verlagerung des Gewässerraums aufgrund der zukünftig geplanten Massnahmen nicht kohärent ist. Der Gewässerraum kann nicht gegen den Hang verschoben werden. Zudem kann der Gewässerraum in diesem Bereich nicht reduziert werden. Die Parzelle der Einsprecherin befindet sich nicht in einem Gebiet, welches als dicht überbaut bezeichnet werden kann. Aktuell befindet sich an dieser Stelle am linken Ufer des Wysswassers nur ein Gebäude im Gewässerraum; es handelt sich um das Gebäude der Einsprecherin. Flussaufwärts befindet sich Wald und flussabwärts ein grosser asphaltierter Platz, der als Aussenparkplatz dient, aber kein Gebäude. Der Gewässerraum kann hier technisch nicht auf eine Baulinie, aus einer Reihe von mehreren Gebäuden bestehend, reduziert werden. Es gibt hier keinen Ansatzpunkt für eine Reduktion des Gewässerraumes im Bereich der Parzelle der Einsprecherin. Überdies ist anzumerken, dass das Gebäude der Einsprecherin weniger als zehn Meter entfernt vom Wasserlauf situiert ist und sich demnach eindeutig im Gewässerraum befindet. Entlang der betroffenen Abschnitte des Wysswassers bestehen Hochwasserschutzdefizite und ökologische Defizite in Form von gebotenen Massnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Wysswassers oder auch Hochwasserschutzmassnahmen. Abschliessend ist festzuhalten, dass vorliegend verschiedene Gewässeranstösser vom Gewässerraum des Wysswasser betroffen sind. Der Gewässerraum ist als Korridor auszuscheiden. Eine einseitige Verschiebung des Gewässerraumes kann nur dann in Erwägung gezogen werden, falls die Topographie dies verlangen würde und die Verschiebung der Gewässermorphologie entsprechen würde. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Parzelle der Einsprecherin liegt im Bereich WYS04. Gemäss dem Technischen Bericht weist das Wysswasser im betreffenden Abschnitt WYS04 eine massgebliche natürliche Gerinnesohlenbreite von 15 Metern auf. Gemäss der anwendbaren kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern umfasst der minimale Gewässerraum gemäss Art. 3 Abs. 1 die natürliche Gerinnesohlenbreite, die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite, den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke) des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke wie auch den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung. Unter Berücksichtigung eines Uferstreifens von je 15 Metern (gemäss Gewässerraumbestimmung von grossen Fliessgewässern) resultiert eine Gewässerraumbreite von 45 Metern. Demgemäss beträgt der minimale Gewässerraum im Bereich der Parzellen der Einsprecherin: 45 Meter.

Gemäss Art. 41c Absatz 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Zudem ist der notwendige Unterhalt zulässig. Damit sind bauliche Massnahmen gemeint, welche die Anlage in ihrem ursprünglichen Zustand schützen, nicht aber ausbauen, in ihrer Zweckbestimmung ändern oder den Erhalt über die normale Lebensdauer hinaus sichern. Bestehende Nutzungen/Überbauungen werden demnach durch den Gewässerraum nicht verändert. Bei künftigen veränderten Nutzungen sind jedoch die Vorschriften des Gewässerraums einzuhalten.

Das Protokoll der Einspracheverhandlung wurde der Einsprecherin am 30. März 2020 zugestellt und es wurde ihr die Möglichkeit gegeben, die Einsprache zurückzuziehen. Die Einsprecherin retournierte das Formular am 21. April 2020 und merkte an, sie werde die Einsprache zurückziehen, sofern festgehalten werde, dass jegliche Sanierungen sowie Vergrösserungen des Gebäudes möglich seien und die Verschiebung des Gewässerraums auf die Nachbarparzelle möglich sei. Die Einsprache wird daher als aufrechterhalten betrachtet.

Gemäss Art. 41c Absatz 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Hingegen können neue Anlagen und Bauten gemäss Art. 41c Absatz 1 GSchV nur dann bewilligt werden, wenn diese

standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Dazu gehören auch jegliche Ausbau- sowie grössere Sanierungsmassnahmen, welche den Erhalt über die normale Lebensdauer hinaus sichern. Das Gesetz sieht ferner verschiedene Ausnahmen vor, etwa bei dicht überbauten Gebieten, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist. Ohnehin kann im Rahmen des vorliegenden Plangenehmigungsverfahren keine Zusicherung in Bezug auf eine Baubewilligung gemacht werden. Was die Baubewilligungen betrifft, ist auf das durchzuführende Baubewilligungsverfahren bei der zuständigen Behörde zu verweisen. Auf diese Begehren kann vorliegend nicht eingetreten werden.

Die Einsprecherin rügt eine Verletzung der Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV, indem sie geltend macht, durch die Ausscheidung des Gewässerraumes werde sie in ihrer Eigentumsgarantie verletzt. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, steht die Eigentumsgarantie in casu der Ausscheidung des Gewässerraums auf den Parzellen der Einsprecherin nicht entgegen. Art. 26 BV statuiert die Eigentumsgarantie als Grundrecht. Damit ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, ist Art. 36 BV massgebend. Nach Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Die Festlegung des Gewässerraumes stützt sich ab auf die gesetzliche Grundlage von Art. 36a GSchG, wonach die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festlegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung (Gewässerraum). Nach Sinn und Zweck der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (GSchG und GSchV) ist grundsätzlich bei allen oberirdischen Fliessgewässern (sowie Seen) ein Gewässerraum auszuscheiden. Das öffentliche Interesse ist mit den Interessen des Hochwasserschutzes sowie der Sicherung der Funktionen des Gewässerraumes zu begründen. Eine Reduktion des Gewässerraumes könnte gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV sowie Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern nur in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, und dies nur soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Demgegenüber macht die Einsprecherin ihr privates Interesse auf vollständige und uneingeschränkte Bewirtschaftungsmöglichkeiten ihrer Parzellen geltend. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die baulichen Möglichkeiten auf dem Grundstück aus den baugesetzlichen Bestimmungen und aus dem Zonenplan sowie Zonenvorschriften der Gemeinde ergeben. Diese werden durch die Festlegung des Gewässerraumes nicht verändert. Zudem wurde vorliegend lediglich die minimale Gewässerraumbreite gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden. Diesbezüglich besteht kein Anordnungsspielraum. Die vorliegende Festlegung des Gewässerraumes ist daher als verhältnis- und rechtmässig zu betrachten.

Insgesamt betrachtet, aufgrund der vorstehenden Ausführungen, den Darlegungen der kantonalen Dienststellen, den anwendbaren Bestimmungen der GSchV, den Interessen der Einsprecherin und den öffentlichen Interessen an der gesetzeskonformen Festlegung der Gewässerräume (inkl. den dabei verfolgten Zielen des Hochwasserschutzes und des Erhalts der natürlichen Funktionen der Gewässer) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass die Festlegung des Gewässerraumes im umstrittenen Abschnitt den gesetzlichen Anforderungen entspricht und damit rechtmässig erfolgt. Die urteilende Behörde sieht vorliegend keine Veranlassung, von der fachlichen und technisch nachvollziehbaren Ansicht des Ingenieurbüros sowie der kantonalen Dienststelle abzuweichen.

Nach dem Gesagten ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.5. Einsprache von Markus Bortis, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Ruppen

Mit Eingabe vom 18. Januar 2019 hat Markus Bortis, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Ruppen, gegen das vorliegende Auflageprojekt Einsprache erhoben. Markus Bortis ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1124, welche vom Gewässerraum des Leegraben betroffen ist. Der Einsprecher ist damit durch das vorliegende Aufgedossier berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse

aufzuweisen, weshalb er zur Einsprache legitimiert ist. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

Der Einsprecher bringt als ersten Einsprachepunkt zunächst vor, der Wasserlauf des Leegraben auf dem aufgelegten Plan entspreche nicht dem aktuellen vor Ort ersichtlichen Wasserlauf. Er verlangte eine Plankorrektur, indem der offene Wasserlauf Leegraben entsprechend der aktuellen Situation vor Ort in die Pläne aufzunehmen sei.

Der Einsprecher bringt als zweiten Einsprachepunkt vor, dass für den Bereich des verrohrten Wasserlaufs des Leegraben auf seiner Parzelle auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden soll. Der Einsprecher beruft sich auf die Rechtsgleichheit, wonach vom Bahntrasse hinunter bis zum Weisswasser ebenfalls kein Gewässerraum mehr vorgesehen sei. Durch die Festlegung eines Gewässerraumes würden die Rechte der Bauparzelle Nr. 1124 willkürlich und übermässig eingeschränkt.

Anlässlich der Einigungsverhandlung und Ortsschau vom 13. November 2019 wurde festgehalten, dass der Gewässerraum an die morphologischen Gegebenheiten angepasst und aufgrund des Verlaufs des aktuellen Stromflusses verlagert wird. Der Gewässerraumkorridor werde unter Berücksichtigung der Topographie entlang der aufgenommenen Gewässerachse definiert, wobei das Gewässer innerhalb des Korridors liegen muss.

Die geofomer igp AG hat sich betreffend Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraumes im Bereich der Verrohrung des Leegrabens dahingehend geäussert, dass gemäss Art. 41a GschV bei eingedolten oder künstlichen Gewässern auf eine Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden kann, sofern keine überwiegenden Interessen bestehen. Auf dem besagten Abschnitt bestehe das überwiegende Interesse «Hochwasserschutz». Mit der Ausscheidung des Gewässerraums auf diesem Abschnitt soll der Raum für angepasste Hochwasserschutzmassnahmen sichergestellt werden. Aus diesem Grund könne auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes oberhalb der Bahnlinie nicht verzichtet werden.

Ein Abschnitt des Gewässerraums des Leegrabens (LEE02 und LEE03) wurde neu bestimmt und als Ergänzung öffentlich aufgelegt. Dagegen reichte der Einsprecher, wiederum vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Ruppen, mit Eingabe vom 06. Oktober 2022 erneut Einsprache ein. Der Einsprecher hält vollumfänglich an seinem bereits vorgebrachten zweiten Einsprachepunkt (Verzicht eines Gewässerraumes auf seinem Grundstück im Bereich der Verrohrung) fest.

Mit Stellungnahme vom 25. Oktober 2022 liess sich die Gemeinde dahingehend vernehmen, dass der Gewässerraum wie anlässlich der Einigungsverhandlung und Ortsschau vom 13. November 2019 besprochen neu definiert wurde und ergänzend öffentlich aufgelegt hat. Bezüglich des verrohrten Abschnittes wird auf die Stellungnahme von geofomer igp AG vom 12. Februar 2019 verwiesen. Auf diesem verrohrten Abschnitt besteht ein überwiegendes Interesse aus Sicht des Hochwasserschutzes. Mit dieser Ausscheidung des Gewässerraumes soll der Raum für angepasste Hochwasserschutzmassnahmen sichergestellt werden. Es handelt sich bei der Erweiterung des Gewässerraums aufgrund der Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV) nicht um eine «Kann-Bestimmung», sondern um zwingendes Recht. Folglich muss der GWR an dieser Stelle erweitert werden und es kann aufgrund des überwiegenden Interesses Hochwasserschutz gemäss Art. 41a GSchV nicht auf eine Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.

Mit Eingabe vom 02. November 2022 teilte der Einsprecher mit, dass an der Einsprache festgehalten wird.

Das Bundesrecht gibt klare Vorgaben zur Ausscheidung des Gewässerraumes vor. Die Festlegung des Gewässerraumes stützt sich ab auf die gesetzliche Grundlage von Art. 36a GSchG, wonach die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festlegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung (Gewässerraum). Nach Sinn und Zweck der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (GSchG und GschV) ist grundsätzlich bei allen Fließgewässern (sowie Seen) ein Gewässerraum auszuscheiden. Dies gilt auch für ein Gewässer, welches teilweise verrohrt ist. Die Festlegung des Gewässerraums gemäss Auflagedossier stützt

sich zudem ab auf öffentliche Interessen (Hochwasserschutz, Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers). Mit der Festlegung des Gewässerraumes wurde den Minimalvorgaben der Bundesgesetzgebung entsprochen. Aufgrund der vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen besteht vorliegend kein Handlungsspielraum. Die gesetzlichen Minimalvorgaben dürfen nicht unterschritten werden. Der Gewässerraum wird beidseitig ausgeschieden und die bestimmte Breite des Gewässerraumes wird auf beide Seiten gleichmässig verteilt. Dieser Korridor wird bestimmt, damit später Schutzmassnahmen (unter anderem in Bezug auf den Hochwasserschutz) ergriffen werden können.

Die Parzelle des Einsprechers liegt im Bereich LEE03. Gemäss dem Technischen Bericht weist der Leegraben im betreffenden Abschnitt LEE03 eine massgebliche natürliche Gerinnesohlenbreite von 1 Meter auf. Gemäss Art. 41a Absatz 2 lit. a GSchV muss die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite mindestens 11 m betragen. Demgemäss beträgt der minimale Gewässerraum im Bereich der Parzelle des Einsprechers: 11 Meter.

Es sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, welche eine Reduktion des Gewässerraumes im Sinne von Art. 41a Absatz 4 GSchV ermöglichen würden. Gemäss Art. 41a Absatz 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Beide Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben und werden im Übrigen vom Einsprecher auch nicht geltend gemacht.

Der Einsprecher rügt eine Verletzung der Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV, indem er geltend macht, durch die Ausscheidung des Gewässerraumes würden die Rechte der Bauparzelle Nr. 1124 willkürlich und übermässig eingeschränkt. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, steht die Eigentumsgarantie in casu der Ausscheidung des Gewässerraums auf der Parzelle des Einsprechers nicht entgegen. Art. 26 BV statuiert die Eigentumsgarantie als Grundrecht. Damit ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, ist Art. 36 BV massgebend. Nach Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Die Festlegung des Gewässerraumes stützt sich ab auf die gesetzliche Grundlage von Art. 36a GSchG. Das öffentliche Interesse ist mit den Interessen des Hochwasserschutzes sowie der Sicherung der Funktionen des Gewässerraumes zu begründen. Demgegenüber macht der Einsprecher sein privates Interesse auf vollständige und uneingeschränkte Bewirtschaftungsmöglichkeiten seiner Parzelle geltend. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die baulichen Möglichkeiten auf dem Grundstück aus den baugesetzlichen Bestimmungen und aus dem Zonenplan sowie Zonenvorschriften der Gemeinde ergeben. Diese werden durch die Festlegung des Gewässerraumes nicht verändert. Zudem wurde vorliegend lediglich die minimale Gewässerraumbreite gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden. Diesbezüglich besteht kein Anordnungsspielraum. Die vorliegende Festlegung des Gewässerraumes ist daher als verhältnis- und rechtmässig zu betrachten.

Soweit sich der Einsprecher mit seiner Rüge, die Rechte der Bauparzelle Nr. 1124 würden willkürlich und übermässig eingeschränkt, auf die zukünftigen baulichen Möglichkeiten auf dem Grundstück bezieht, so ist auf das dazu notwendige separate Baugesuchsverfahren und die baurechtlichen Vorschriften sowie Zonenplan und Zonenvorschriften der Gemeinde zu verweisen. Das vorliegende Verfahren hat einzig die Festlegung des Gewässerraumes gemäss den gesetzlichen Vorgaben zum Thema.

Schliesslich kann auch der vom Einsprecher vorgebrachten Rüge einer Verletzung der Rechtsgleichheit nicht gefolgt werden. Von der Festlegung des Gewässerraumes im betreffenden Gebiet des Leegrabens sind alle Parzellen gleichermassen betroffen. Eine rechtsungleiche Behandlung, welche den bundesgesetzlichen Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung widersprechen würde, ist nicht ersichtlich. In diesem Sinne kann auch nicht die Rede sein von einem «Sonderopfer», d.h. einer singulären Betroffenheit welche ein unzumutbares Opfer gegenüber der Allgemeinheit bedeuten würde. Jedenfalls legt der Einsprecher nicht substantiiert dar, inwiefern eine stossende rechtsungleiche Behandlung gegenüber anderen Eigentümern *in gleichen Verhältnissen* vorliegen würde. Der Einsprecher bringt lediglich vor, dass vom Bahntrasse

hinunter bis zum Weisswasser ebenfalls kein Gewässerraum mehr vorgesehen sei. Damit vergleicht er jedoch zwei verschiedene Abschnitte des Gewässers miteinander.

Insgesamt betrachtet, aufgrund der vorstehenden Ausführungen, den Darlegungen der kantonalen Dienststellen, den anwendbaren Bestimmungen der GSchV, den Interessen des Einsprechers und den öffentlichen Interessen an der gesetzeskonformen Festlegung der Gewässerräume (inkl. den dabei verfolgten Zielen des Hochwasserschutzes und des Erhalts der natürlichen Funktionen der Gewässer) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass die Festlegung des Gewässerraumes im umstrittenen Abschnitt den gesetzlichen Anforderungen entspricht und damit rechtmässig erfolgt. Die urteilende Behörde sieht vorliegend keine Veranlassung, von der fachlichen und technisch nachvollziehbaren Ansicht des Ingenieurbüros sowie der kantonalen Dienststelle abzuweichen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Einsprache abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.6. Einsprache von Walter Russi

Der Einsprecher hat mit Eingabe vom 21. Januar 2019 im Rahmen der öffentlichen Auflage der Festlegung der Gewässerräume Einsprache erhoben. Als Eigentümer der Parzelle Nr. 1655 auf welcher der Gewässerraum des Gibelbach ausgeschieden wurde, ist er durch das Auflageprojekt tangiert und zur Einsprache grundsätzlich legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Einsprache ist einzutreten.

Der Einsprecher bringt in seiner Einsprache vor, dass er über ein Näherbaurecht zum Gibelbach verfügt, welches ihm im Gegenzug zu dem von ihm zu Gunsten der Gemeinde gewährten Durchgangsrecht zwischen Parzelle Nr. 1655 und dem Gibelbach eingeräumt wurde. Damit könne die Parzelle vernünftig in die Tiefe überbaut werden. Die aufgelegte Gefahrenzone (recte: Breite Gewässerraum) von 14.5 Metern (7.25 Meter rechtsufrig ab Mitte des Gewässers) verunmögliche eine Überbauung vollends. Der Einsprecher schlägt daher vor, die Breite des Gewässerraums in diesem Abschnitt auf 10 Meter zu reduzieren (5 Meter ab Mitte des Gewässers).

Am 13. November 2019 wurde eine Einspracheverhandlung durchgeführt. Der Einsprecher reichte ergänzende Unterlagen und Anträge zu seiner Einsprache ein. So beantragte er unter anderem neu, dass der Gewässerraum am linken Ufer seiner Parzelle Nr. 1655 im oberen Bereich auf 2 Meter reduziert werde und im unteren Bereich auf 5 Meter ab Bachrand festzusetzen sei. Des Weiteren beantragte der Einsprecher sinngemäss, es sei der vom Gewässerraum betroffene Boden zu entschädigen und soweit die Parzelle Nr. 1655 aufgrund der Festlegung des Gewässerraumes nicht mehr überbaubar sei, sei die gesamte Parzelle zu entschädigen.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung wurde diskutiert, inwiefern eine Verschiebung aufgrund der Morphologie möglich sei. Gemäss Augenschein vor Ort durch das Planungsbüro Geoformer igp AG sowie anhand der Querprofile ist eine generelle Verschiebung des Gewässerraums auf die linke Seite nicht gegeben. Die 14.5 Meter Breite resultieren aus Hochwasserschutztechnischen Gründen und Überlegungen (genügenden Abflusskapazität eines Trapezgerinnes inkl. Fussweg). Eine Reduktion würde zudem zukünftige Projekte (gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV) in diesem Bereich erheblich erschweren und fällt daher auch aus diesem Grund ausser Betracht. Anzufügen gilt es hierbei jedoch, dass der Gewässerraum zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Schutzprojektes nach wie vor «angepasst» werden kann.

Anlässlich der Einspracheverhandlung wurde zudem erläutert, dass die Gefahrenzonenkarte eine Grundlage für den Gewässerraum bildet. Der Einsprecher erklärte, dass sich die Einsprache gegen diese Grundlage richte. Soweit sich die Einsprache gegen die Gefahrenzonenkarte richtet, kann auf diese nicht eingetreten werden. Die Gefahrenkarte hat 2016 öffentlich aufgelegt und wurde vom Staatsrat genehmigt. Im vorliegenden Verfahren betreffend die Festlegung des Gewässerraums kann keine Einsprache gegen die Gefahrenkarte behandelt werden. Eine

Einsprache gegen die Gefahrenkarte mehrere Monate bzw. Jahre nach der Homologation dieser ist nicht möglich.

Soweit der Einsprecher eine Entschädigung beantragt, ist hierzu festzuhalten, dass entschädigungs- bzw. enteignungsrechtliche Fragen verfahrenstechnisch nicht im Rahmen des vorliegenden Plangenehmigungsverfahren für die Festlegung des Gewässerraumes behandelt werden können. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die Festlegung des gesetzlich vorgegebenen Gewässerraumes nicht zu einer Abtretung von Land führt und demnach für sich genommen folglich nicht zu einer formellen Enteignung führt. Von einer materiellen Enteignung wäre im Einzelfall lediglich dann zu sprechen, wenn für den Grundeigentümer die Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse aus Gründen des Gewässerschutzes derart entzogen würden, dass sich dies für den Eigentümer wie eine Enteignung auswirken würde. Im Übrigen gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Entschädigungslosigkeit als Regelfall.

Soweit sich die Einsprache gegen die Festlegung des Gewässerraums im Bereich der Parzelle Nr. 1655 richtet, ist zunächst festzuhalten, dass das Bundesrecht klare Vorgaben zur Ausscheidung des Gewässerraumes vorgibt. Die Festlegung des Gewässerraumes stützt sich ab auf die gesetzliche Grundlage von Art. 36a GSchG, wonach die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festlegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung (Gewässerraum). Nach Sinn und Zweck der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (GSchG und GschV) ist grundsätzlich bei allen Fliessgewässern (sowie Seen) ein Gewässerraum auszuscheiden. Die Festlegung des Gewässerraums gemäss Auflosedossier stützt sich zudem ab auf öffentliche Interessen (Hochwasserschutz, Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers). Mit der Festlegung des Gewässerraumes wurde den Minimalvorgaben der Bundesgesetzgebung entsprochen. Aufgrund der vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen besteht vorliegend kein Handlungsspielraum. Die gesetzlichen Minimalvorgaben dürfen im vorliegenden Fall nicht unterschritten werden. Der Gewässerraum wird beidseitig ausgeschieden und die bestimmte Breite des Gewässerraumes wird auf beide Seiten gleichmässig verteilt. Dieser Korridor wird bestimmt, damit später Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Die Parzelle des Einsprechers liegt im Bereich GIB01. Gemäss dem Technischen Bericht weist der Gibelbach im betreffenden Abschnitt GIB01 eine massgebliche natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 Metern auf. Gemäss Art. 41a Absatz 2 lit b GSchV muss die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m mindestens betragen. Darauf resultiert eine Gewässerraumbreite von 14.5 Metern. Demgemäss beträgt der minimale Gewässerraum im Bereich der Parzelle des Einsprechers: 14.5 Meter.

Es sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, welche eine Reduktion des Gewässerraumes im Sinne von Art. 41a Absatz 4 GSchV ermöglichen würden. Gemäss Art. 41a Absatz 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Beide Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben und werden im Übrigen vom Einsprecher auch nicht geltend gemacht.

Die Einsprache erweist sich mithin insgesamt als unbegründet und wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

5. Abschliessende Beurteilung

- 5.1. Der Gewässerraum für Fliessgewässer bzw. für stehende Gewässer, ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen.
- 5.2. Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers, d.h. eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern, wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (SGS 721.200) ermittelt (siehe Art. 1 ff. der Verordnung).

5.3. Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Fiesch die Festlegung der GWR folgender Gewässer: Chiebodenstafel, Altbach, Löüeli, Gibelbach, Mossgrabe, Wysswasser, Leegrabe.

5.4. Für die übrigen im Gemeindegebiet liegenden stehenden und fliessenden Gewässer wurde kein Gewässerraumbedarf ermittelt und wird demnach kein Gewässerraum ausgeschieden.

5.5. Art. 41a Absatz 1 GSchV bestimmt, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat.

Demgemäss muss die Breite des Gewässerraums in diesem Bereich mindestens folgende Ausmasse betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

Gemäss dem Technischen Bericht befinden sich der Abschnitt des Chiebodenstafel CHS01 innerhalb eines Schutzgebiets von nationaler Bedeutung. Der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1a GSchV innerhalb von Schutzgebieten wird respektiert.

5.6. Gemäss Art. 41a Absatz 2 GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:

- d. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- e. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der Gewässerraum eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern umfasst gemäss Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern:

- a. die natürliche Gerinnesohlenbreite;
- b. die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite;
- c. den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke) des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke;
- d. den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung.

5.7. Für stehende Gewässer muss gemäss Art. 41b Absatz 1 GSchV die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

5.8. Der gemäss dieser Bestimmung berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässerabschnitte der folgende:

Altbach:	ALT01	=	22 m
	ALT02	=	22 m
Chiebodenstafel:	CHS01	=	42 m
	Gibelbach:	GIB01	= 14.5 m
		GIB02	= 14.5 m
Leegrabe:	GIB03	= 14.5 m	
	LEE02	= 11 m	
	LEE03	= 11 m	
Löüeli:	LEE04	= 11 m	
	LEE05	= 11 m	
	LEE06	= 11 m	
	LOE01	= 12 m	
	LOE02	= 12 m	
	LOE03	= 12 m	

	LOE04	=	12 m
	LOE05	=	12 m
Mossgrabe:	MOS02	=	12 m
	MOS03	=	12 m
Wysswasser (Breite gemäss Verordnung 721.200, Art. 3):			
	WYS01	=	37 m
	WYS02	=	>46 m
	WYS03	=	>46 m
	WYS04	=	>45 m
	WYS05	=	>45 m
	WYS06	=	>48 m
	WYS07	=	>48 m

Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für die folgenden Gewässerabschnitte weder eine Erhöhung noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für diese Gewässer gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht:

Gibelbach: Abschnitte GIB01 und GIB02, Leegrabe: Abschnitte LEE02, LEE03, LEE04, LEE05 und LEE06, Löüeli: Abschnitt LOE03, Mossgrabe: Abschnitte MOS02 und MOS03 und Wyssbach (Breite gemäss Verordnung 721.200, Art. 3): Abschnitte WYS05, WYS06 und WYS07.

Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.

- 5.9. Weiter kann Art. 41a Absatz 3 GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.

Gemäss Art. 41b Absatz 2 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) der Gewässernutzung.

Gemäss Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sind in jedem Fall die überwiegenden Interessen, die mit den bundesrechtlichen Zielsetzungen des Gewässerraums verknüpft sind, zu berücksichtigen und führen gegebenenfalls dazu, dass der vordefinierte Gewässerraum entsprechend zu vergrössern ist.

Im vorliegenden Fall wird eine **Erweiterung des GWR** in folgenden Abschnitten beantragt:

Altbach:	ALT01	=	22-37 m
	ALT02	=	22-65 m
Chiebodenstafel:	CHS01	=	42-89 m
Gibelbach:	GIB03	=	14.5-43.5 m
Löüeli:	LOE01	=	12-29 m
	LOE02	=	12-19 m
	LOE04	=	12-19 m
	LOE05	=	12-31.5 m
Wysswasser:	WYS01	=	37-72 m

Die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume entsprechen den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern und die Erweiterungen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 5.10. Gemäss Art. 41a Absatz 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sieht ebenso vor, dass die Breite des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit der Schutz von Hochwasser gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall wird eine **Reduktion des GWR** in folgenden Abschnitten beantragt:

Wysswasser: WYS02 = 27-46 m
WYS03 = 15.5-46 m
WYS04 = 40-45 m

Auch hier entsprechen die im Aufgedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern und die Reduktion wurde im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

- 5.11. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, unter Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie in Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen als auch der privaten Interessen, insbesondere derjenigen der Einsprecher) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Fiesch zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf Art. 1 und 14 GNGWB genehmigt werden kann.

6. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der «Plan der Gewässerräume» von Oktober 2017, welcher die Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Fiesch (Chiebodenstafel, Altbach, Löüeli, Gibelbach, Mossgrabe, Wysswasser, Leegrabe) festlegt, wird genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Fiesch auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

- Technischer Bericht vom Oktober 2017
- Technischer Bericht Neuauflage Gewässerraum Leegraben von August 2022
- Plan Gewässerräume 1: 1'000, 1: 2'000 / 1: 5'000 von Oktober 2017
- Plan Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum, 1: 3'000 von Oktober 2017
- Plan Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum von Oktober 2017
- Situationsplan der Abschnitte, Änderung Gewässerraum Leegraben (LEE03) 1: 500/2'000 von August 2022
- Datengrundlagen-Plan 1: 15'000 von Oktober 2017
- Querprofilpläne mit Fotos 1: 100 Anhang B2 von Oktober 2017
- Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fließgewässer, ausgenommen, die grossen Fließgewässer
- Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines grossen oberirdischen Fließgewässers

3. Auflagen und Bedingungen der kantonalen Dienststellen:

- Dienststelle für Mobilität:

Kantonsstrassen Studien und Unterhalt:

Alle Arbeiten an der Kantonsstrasse oder ihrer direkten Umgebung müssen der Dienststelle für Mobilität (DFM), Kreis 1-OW vorgelegt und durch diese genehmigt werden (für Leitung Grabengesuch). Die Strasse muss jederzeit gesichert sein und offenbleiben.

Gemäss Strassengesetz (StrG) Art. 159 gehen die Kosten bei Schäden, Reparaturen oder Reinigung der Strasse zu Lasten des Antragstellers.

Die Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe, um die Substanz der Kantonsstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Hinsichtlich Kunstbauten:

Leegraben, Löüeli und Moosgrabe (Bezeichnung Landestopo Schlüecht): Angaben über dessen Lage in der Situation und in der Höhe, sowie die Ausführung und Querschnitt sind der Dienststelle für Mobilität (DFM) zu übermitteln damit die Kunstbautendatenbank ergänzt werden kann.

- Dienststelle für Energie und Wasserkraft:

Das vorgelegte Auflageprojekt darf die erworbenen Rechte der Konzessionärin, Wysswasser Kraftwerk AG, in keiner Weise beeinträchtigen, weder im Betrieb noch bei künftigen Sanierungs- bzw. Unterhaltsarbeiten.

- Dienststelle für Landwirtschaft:

Vom ausgeschiedenen Gewässerraum sind diverse Fruchtfolgeflächen betroffen. Diese FFF sind mit einer Flächenbilanz auszuweisen und in separaten Plänen darzustellen (gemäss Art. 41 c^{bis} GSchV), welche der DLW nach Homologation der Gewässerräume zugestellt werden müssen.

Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in den Landwirtschaftszonen liegen, müssen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung bezüglich Biodiversitätsförderflächen BFF entspricht.

- Dienststelle für Raumentwicklung:

Die Gewässerräume sind, gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau, als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNP) zu übertragen und ein entsprechender Hinweis ist in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übernehmen ist, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.

4. Die Einsprache der VZ Immobilien AG wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten werden kann.
5. Die Einsprache der Volken Handels AG wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten werden kann.
6. Die Einsprache der Erbgemeinschaft Lambrigger gilt durch den Rückzug von Charlotte und Kurt Lambrigger als erledigt. Bezüglich der «Einsprache» von Ruth Lambrigger und Paul Lambrigger gilt, dass diese abgewiesen wird, soweit darauf eingetreten werden kann.
7. Die Einsprache der Volag Bau GmbH wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten werden kann.
8. Die Einsprache von Markus Bortis wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten werden kann.
9. Die Einsprache von Walter Russi wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten werden kann.
10. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
11. Die Gemeinde Fiesch übermittelt der Dienststelle Naturgefahren die Daten des genehmigten Gewässerraumes in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) sowie eine PDF-Version des Plans gemäss der Genehmigung.
12. Die Gemeinde Fiesch wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen werden und ein entsprechender Hinweis in das Bau- und Zonenreglement übernommen wird.
13. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 1'800.-- (Gebühren Fr. 1'792.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

17. Juli 2024

Im Namen des Staatsrates

Der Vizepräsident


Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin


Montque Albrecht

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als

Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: **26. Juli 2024**

Verteiler

a/ Per eingeschriebener Postsendung:

- Gemeindeverwaltung Fiesch, Furkastrasse 44, 3984 Fiesch
- VZ Immobilien AG, Lehrastrasse 2, 3984 Fiesch
- Volken Handels AG, Kantonsstrasse 63, 3930 Visp
- Ruth Lambrigger und Paul Lambrigger, beide vertreten durch Rechtsanwalt Thierry Arnold, Bahnhofstrasse 4, 3900 Brig
- Volag Bau GmbH, Lehrastrasse 2, 3984 Fiesch
- Markus Bortis, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Ruppen, Kronengasse 6, Postfach 92, 3900 Brig
- Walter Russi, Furkastrasse 23, 3984 Fiesch

b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:

- Dienststelle für Mobilität
- Dienststelle Naturgefahren
- Dienststelle für Umwelt
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
- Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft
- Dienststelle für Landwirtschaft
- Dienststelle für Energie und Wasserkraft
- Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU
- Frau Charlotte Lambrigger, Naterloch 3, 3904 Naters
- Herr Kurt Lambrigger, Dorf 15, 3425 Willadingen